



Königlicher Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist $7\frac{1}{2}$ Igr. für ein Vierteljahr.
Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Igr. berechnet.

Stück 46.

Nybniz, den 10. November,

1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Landratsamtes.

235) Wie die Erfahrung zeigt, wird gegen das polizeiwidrige Umherlaufen der Hunde nicht überall gleichmäßig und mit derjenigen Sorgfalt verfahren, wie zur Steuerung des Unfugs und zur Abwehrung von Unglücksfällen durch Hunde durchaus nothwendig ist, und wir bringen demnach folgende Bestimmungen zur genauesten Beachtung für die Polizeibehörden und das Publicum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

I. Kein Hund darf, weder innerhalb der Ortschaften, auf den Straßen, Plätzen, Angern, Gassen u. s. w., noch außerhalb im Freien; auffichtslos umherlaufen. Alle Hunde müssen vielmehr zu Hause gehalten, und so lange sie nicht unter unmittelbarer Beaufsichtigung stehen, entweder in eingeschlossene Räume gesperrt oder angekettet werden. Nur in Begleitung und unter steter Aufsicht des Eigenthümers oder einer andern erwachsenen Person, welcher der Hund gehorcht, darf ein solcher außerhalb des Wohnungsbezirks seines Herrn geduldet werden, und zwar immer nur in solcher Nähe des Führers, daß dessen Zuruf ihn erreichen kann. Jagd-, Wind- und Vorstehhunde, so lange sie auf der wirklichen Verfolgung des Wildes begriffen, sind von dieser Regel ausgenommen.

2. Alle Hunde sollen entweder mit Halsbändern oder mit Knüppeln versehen seyn. Auf